

Berliner Steuergespräche am 3. März 2008

Der Gesetzesentwurf zur Reform des neuen
Erbchaftsteuer- und Bewertungsrechts vom
11.12.2007 (ErbStRG)

Überblick (1)

- I. Einführung
 - 1) Stand des Gesetzgebungsverfahrens
 - 2) Anwendungsregelungen

- II. Eckpunkte:
Grundsätze, Freibeträge und Tarife

Überblick (2)

III. Betriebsvermögen

- 1) Bewertung von Unternehmen nach neuem Recht
- 2) Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
- 3) Begünstigtes – Nicht begünstigtes Vermögen
- 4) Steuerliche Belastungswirkungen der Reform

IV. Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer

V. Bewertung und Verfügungsbeschränkungen

VI. Nachbesserungsbedarf

I. 1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

März 2005	Start des „Jobgipfels“ Gesetzesentwurf zur „Sicherung der Unternehmensnachfolge“ (mit sog. Abschmelzmodell), BR-Drucks. 322/05 v. 6. Mai 2005
Sept. 2005	Bundestagswahlen
11.11.2005	Koalitionsvertrag*
Nov. 2006	Gesetzesentwurf zur „Erleichterung der Unternehmensnachfolge“, BR-Drucks. 778/06 v. 3. Nov. 2006
31.01.2007	Beschluss des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des ErbSt-Rechts veröffentlicht

I. 1. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

05.11.2007	Eckpunktepapier der Koch-Steinbrück Arbeitsgruppe
20.11.2007	Referentenentwurf eines ErbStRG
11.12.2007	Regierungsentwurf
01/2008:	Stellungnahme des BR zum Entwurf der BReg.
Ende 01/2008:	Finanzausschuss des BR
15.02.2008	1. Lesung im BT und BR
05.03.2008	Anhörung im Finanzausschuss des BT
14.03.2008	2./3. Lesung im BT
25.04.2008	Beratung im BR
07/2008 ??	In Kraft treten

I. 2. Anwendungsregelung

a) Für Schenkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)

- Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung

Achtung: Kein Wahlrecht vorgesehen und auch keine Übergangsregelung für das Inkrafttreten !

b) Für Übertragungen von Todes wegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)

- Die Steuer entsteht mit dem Tode des Erblassers

Aber: Wahlrecht für Erbfälle zwischen 1.01.2007 und Inkrafttreten des Gesetzes (Art. 3 ErbStRG)

Achtung: persönliche Freibeträge werden nicht rückwirkend erhöht !

II. Grundsätze, Freibeträge und Tarife

- Bewertungsmaßstab für ErbSt (auch für Betriebsvermögen):
gemeiner Wert
- Neue Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
(Ziel: Erleichterung der Unternehmensnachfolge)
- Persönliche Freibeträge steigen
- Tarife in Klasse I bleiben unverändert,
Anhebung in Klasse II und III

Politische Vorgabe: Beibehaltung des bisherigen Aufkommens
von mind. 4 Mrd. EUR / Jahr

II. **Persönliche** Freibeträge, § 16 ErbStG

- Ehegatten 500.000 Euro bisher 307.000 Euro
(und eingetragene Lebenspartner, aber Steuerklasse III)
- Kinder, Stiefkinder 400.000 Euro bisher 205.000 Euro
- Enkel, Urenkel 200.000 Euro bisher 51.200 Euro
- Sonstige (Eltern, Großeltern im Erbfall, sonst Steuerklasse II)
(Steuerklasse I) 100.000 Euro bisher 51.200 Euro
- Sonstige 20.000 Euro bisher 10.300/5.200 Euro
(Steuerklasse II und III)

II. Sachliche Freibeträge, § 13 ErbStG

- Hausrat (Steuerklasse I) 41.000 Euro bisher 41.000 Euro
- Andere bewegliche körperliche Gegenstände (Steuerklasse I) 12.000 Euro bisher 10.300 Euro
- Steuerklassen II und III 12.000 Euro bisher 10.300 Euro

II. Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
52 T€ ⇨ 75.000 €	7%	12% ⇨ 30%	17% ⇨ 30%
256 T€ ⇨ 300.000 €	11%	17% ⇨ 30%	23% ⇨ 30%
512 T€ ⇨ 600.000 €	15%	22% ⇨ 30%	29% ⇨ 30%
5.113 T€ ⇨ 6.000.000 €	19%	27% ⇨ 30%	35% ⇨ 30%
12.783 T€ ⇨ 13.000.000 €	23%	32% ⇨ 50%	41% ⇨ 50%
25.565 T€ ⇨ 26.000.000 €	27%	37% ⇨ 50%	47% ⇨ 50%
und darüber	30%	40% ⇨ 50%	50% ⇨ 50%

III. 1. Unternehmensbewertungen

Einheitlich für alle Rechtsformen gilt zukünftig die Bewertung zu **Verkehrswerten**:

- Ermittlung des gemeinen Werts aus Verkäufen unter fremden Dritten im Zeitraum von <1 Jahr vor Besteuerungszeitpunkt
- Ertragswertverfahren oder andere anerkannte Verfahren
- Substanzwert als Mindestbemessungsgrundlage
= Summe der gemeinen Werte aller Einzelwirtschaftsgüter abzüglich der Schulden
- Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden, auch der anzuwendende Kapitalisierungszinssatz (Basiszins + Risikozuschlag)

III. 2. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen

- Wegfall § 13a ErbStG in seiner bisherigen Form
 - Sachlicher Freibetrag (225.000 Euro) entfällt!
 - **Bewertungsabschlag von 35 % entfällt!**
- Abzugsbetrag von 150.000 €, wird mit 50% des 150 T€ übersteigenden Werts des BV abgebaut, entfällt also bei BV über 450.000 €
- „Modifiziertes Abschmelzmodell“
 - 85 %-iger Bewertungsabschlag von der Bemessungsgrundlage auf das Betriebsvermögen
 - 15 % des Betriebsvermögens sind sofort zu versteuern
- § 19a ErbStG (=Entlastungsbetrag) hat weiterhin Bestand, sogar in vollem Umfang und nicht nur zu 88%!
- Nicht EU/EWR Betriebsvermögen einbezogen???

III. 2. Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen

- Es soll nach wie vor nur produktives Vermögen begünstigt werden: **Verwaltungsvermögen muss weniger als 50 % des Betriebsvermögens betragen**
- **Lohnsummenklausel**
 - Lohnsumme darf in 10 Jahren in keinem Jahr geringer sein als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre
 - Anpassung an Lohnentwicklung
 - Sonst: Nachversteuerung von 8,5 % des Betriebsvermögens/Jahr
- **Überentnahmeklausel**
 - 2-jährige Vorverhaftungsregelung des Verwaltungsvermögens
 - Nachversteuerung innerhalb von 15 Jahren bei Veräußerung wesentlicher Betriebsteile

Lohnsummenklausel

Lohnsumme								
Jahre	1	2	3	4	5	6	...	10
Lohnsumme 100 % (angepasst nach Tariflohnindex)	90	80	70	70	69	70	...	80
(Nach-)Versteuerung	-	-	-	-	10 %	-	...	-

Annahme: Lohnsumme wird nur im Jahr 5 unterschritten...

III. 3. Begünstigtes – Nicht begünstigtes Vermögen

a) Prüfungsschema für begünstigtes Vermögen

- 1. Schritt
 - Feststellung, ob dem Grunde nach begünstigtes Vermögen übertragen wurde.
- Sofern dem Grunde nach begünstigtes Vermögen übertragen wurde, ist in einem 2. Schritt zu prüfen, in welchem Umfang Verwaltungsvermögen vorliegt
 - **Ist Verwaltungsvermögen von mehr als 50 % vorhanden, kommt keine Begünstigung in Betracht.**
- Liegt Verwaltungsvermögen von weniger als 50 % des Unternehmenswerts vor, ist das BV grundsätzlich in vollem Umfang begünstigt.
 - Ausnahme: Verwaltungsvermögen gehört noch keine 2 Jahre zum BV
- Von dem danach verbleibenden begünstigten Vermögen unterliegen 15 % der Erbschaftsteuer.

III. 3. Begünstigtes – Nicht begünstigtes Vermögen

b) Anteil des Verwaltungsvermögens

- Zur Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens (gemeine Werte) wird dieses ins Verhältnis zum erbschaftsteuerlichen Wert des Betriebes gesetzt (§ 13 b Abs. 2 letzter Satz).
 - **Keine Berücksichtigung von mit dem VerwVerm verknüpften Schulden: Bruttowert (Verw.Verm.) wird mit Nettowert (Ertragswert) verglichen!!**
- Bei der Bestimmung, ob in einem Unternehmen gehaltene Anteile an in- oder ausl. PersG und KapG zum Verwaltungsvermögen gehören, ist auf der Ebene der Unternehmen zu prüfen, an der das Unternehmen beteiligt ist.

Beispiel: Mutter-KG ist an Tochter-KG beteiligt

- Auf Ebene der Tochter-KG ist zu prüfen, ob deren Verwaltungsvermögen mehr als 50 % beträgt.
- Wenn ja, dann ist die Beteiligung an der Tochter-KG mit ihrem erbstl. Wert dem Verwaltungsvermögen der Mutter-KG zuzurechnen.
- Entsprechendes gilt für Anteile an KapG.

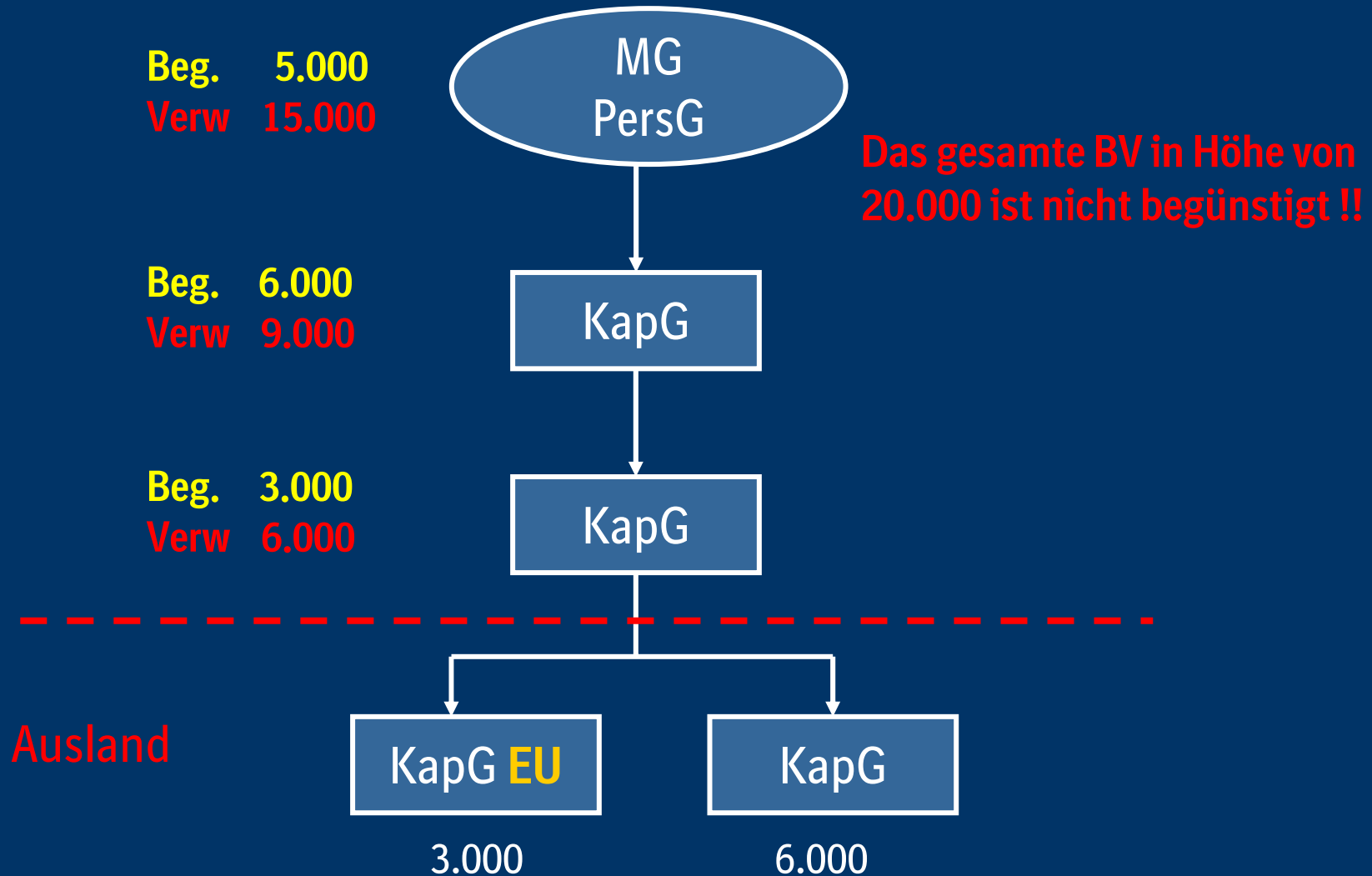
III.3. Berechnung Verwaltungsvermögen

Vermögen lt. ErbStRG (=gemeiner Wert)

	Begünst. Vermögen	Verwaltungs- vermögen		ErbStG
Imm. VermGegenst.	9.000		Eigenkapital	100.000
Sachanlagen	400.000		Rückstellungen	
Finanzanlagen			- Pensionsrückstellungen	800.000
- Anteile verb. Unternehmen	100.000		- Steuerrückstellungen	70.000
- Wertpapiere / Sonstige	300.000	200.000	- Sonst. Rückstellungen	65.000
Vorräte	300.000		Verbindlichkeiten	
Forderungen			- L + L	100.000
- L+L	100.000		- verb. Unternehmen	300.000
- verb. Unternehmen	600.000		- Sonstige	330.000
- Sonstige	40.000			
Flüssige Mittel / RAP	1.000			
	<u>1.850.000</u>	<u>200.000</u>		<u>1.765.000</u>

Ertragswert des Unternehmens	385.000		
Verwaltungsvermögen	200.000	=	51,95%
begünstigtes Vermögen	185.000	=	48,05%

III. 3. Begünstigtes - Nicht begünstigtes Vermögen („Kaskaden-Effekt“)



III. 4. Steuerliche Belastungswirkungen der Reform

Belastungsvergleich Status Quo mit 85%-igem Abschmelzmodell

	Ausgangswert	Bewertungsabschlag 35%	Sofortversteuerung	ErbSt-liche Belastung 30%
Status Quo	100	35	65	19,5
	Ausgangswert	Abschmelzmodell 85%	Sofortversteuerung 15%	ErbSt-liche Belastung allein für Pauschalregelung
Eckpunkte	100	85	15	4,5
	200	170	30	9,0
	300	255	45	13,5
	400	340	60	18,0
	435	370	65	19,5
	500	425	75	22,5
	600	510	90	27,0
	700	595	105	31,5
	800	680	120	36,0
1.000	850	150	45,0	

Anmerkung: Eine Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo ist insbesondere bei ertragstarken großen Familienunternehmen zu erwarten, da bei diesen Unternehmen oftmals eine erhebliche Bewertungserhöhung eintreten wird.

IV. Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer

- Ausrichtung der Bemessungsgrundlage an den Verkehrswerten kann zu bedrohlichen Doppelbelastungen führen, die konfiskatorische Ausmaße annehmen können.
- Die Doppelbelastung muss weitgehend vermieden werden.
- Lösungen innerhalb der ESt und KöSt sind gesetzestechnisch kompliziert (§ 35 EStG alt). Deshalb sollten Doppelbelastungen innerhalb der Erbschaftsteuer ausgeglichen werden.
- Mit Einführung von Thesaurierungsbegünstigung und Abgeltungssteuer wird die Problematik noch zunehmen.

IV. Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer

Vorschlag:

- a) Kürzung der erbschaftsteuerlichen Verkehrswerte um die stillen Reserven oder
- b) Kürzung der latenten Ertragsteuern vom erbschaftsteuerlichen Verkehrswert.

Forderung:

Gesetzliche Regelung im Gesetzgebungsverfahren des ErbStRG und nicht in irgend einem nach gelagerten Jahressteuergesetz 2009/2010!

V. Bewertung und Verfügungsbeschränkungen

Bereicherung beim Erwerber

Gesellschaftsrechtliche Abfindungsregelung:

Gesetzentwurf (einschl. VO):

Verkehrswert → 500

Erbschaftsteuer → 150

Gesellschaftsvertrag:

Abfindungsvertrag → 150

Einkommensteuer → 20

Erbschaftsteuer → 150

Gesamtbelastung: → 170

Holding

Buchwert: 100



VI. Nachbesserungsbedarf

- Es fehlt Abarbeitungsklausel: Ratierliches Abschmelzen der Steuerschuld mit jedem Jahr der Betriebsfortführung
- Verkürzung der Behaltefrist von 15 auf 5 Jahre (max. 10)
- Einbeziehung des außereuropäischen Betriebsvermögens
- Grenze des Verwaltungsvermögens mit 50% zu eng, Ausschluss des VerwVermögens nur bei Missbrauch
- Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern beseitigen (im ErbStG, nicht in der ESt)
- Verfügungsbeschränkungen an Gesellschaftsanteilen bei der Ermittlung des Unternehmenswertes berücksichtigen
- Grundsätze der Bewertung im Gesetz selbst regeln und nicht durch Rechtsverordnung

Resumée

- Im Verhältnis zum angestrebten ErbSt-Aufkommen von ca. 4 Mrd. € / Jahr unverhältnismäßig hoher administrativer Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen, als auch für die Verwaltung.
- Mindestens 15 Jahre nach Erbfall keine bestandskräftigen Steuerbescheide
 - » keine Rechts- und Planungssicherheit

Daher: **Verzicht auf ErbSt und Ausgleich des Steuerausfalls durch Anhebung des Spitzensteuersatzes bei der ESt („Reichensteuer“)**

Koalitionsvertrag vom 11.11.2005

Koalitionsvertrag Tz. B II 2.5:

„Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

